

4. entgegen § 3 Abs. 4 von der vorgeschriebenen Ausführung bei der Errichtung von Trennwänden an Terrassen abweicht,
5. entgegen § 3 Abs. 5 andere als zulässig Einfriedigungen errichtet und
6. entgegen § 3 Abs. 6 freistehende Müllbehälter und Müllschränke nicht durch Flecken oder sonstige Bepflanzung abschirmt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauONW.

§ 6 Auslegung

Die Satzung liegt ständig während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 4100 Duisburg 1, Zimmer 415 sowie im Dienstgebäude Am Buchenbaum 8 - 12, 4100 Duisburg 1, Zimmer 202 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über örtliche Bauvorschriften für einen Bereich zwischen Moerser Straße (L 237), Schauenstraße, Bernhard-Röcken-Weg, Paschacker und der ehemaligen Sonderschule für Lernbehinderte im Ortsteil Rheinhausen vom 30. September 1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebene Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Bestätigung des Ratsbeschlusses durch den Oberstadtdirektor oder bei vorheriger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels gegenüber der Gemeinde, wenn dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 30. September 1988

Krings
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Duisburg über örtliche Bauvorschriften für den Bereich zwischen Kaiserstraße, Bundesbahnstrecke Oberhausen - Wesel, Südgrenze der Flurstücke 7, 199 und 200 der Flur 45 Gemarkung Walsum und Krummer Weg in Duisburg-Walsum vom 30. September 1988

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30. Mai 1988 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Die Satzung beruht auf:

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW 1984, S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW S. 342) und § 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV. NW 1984; S. 419).

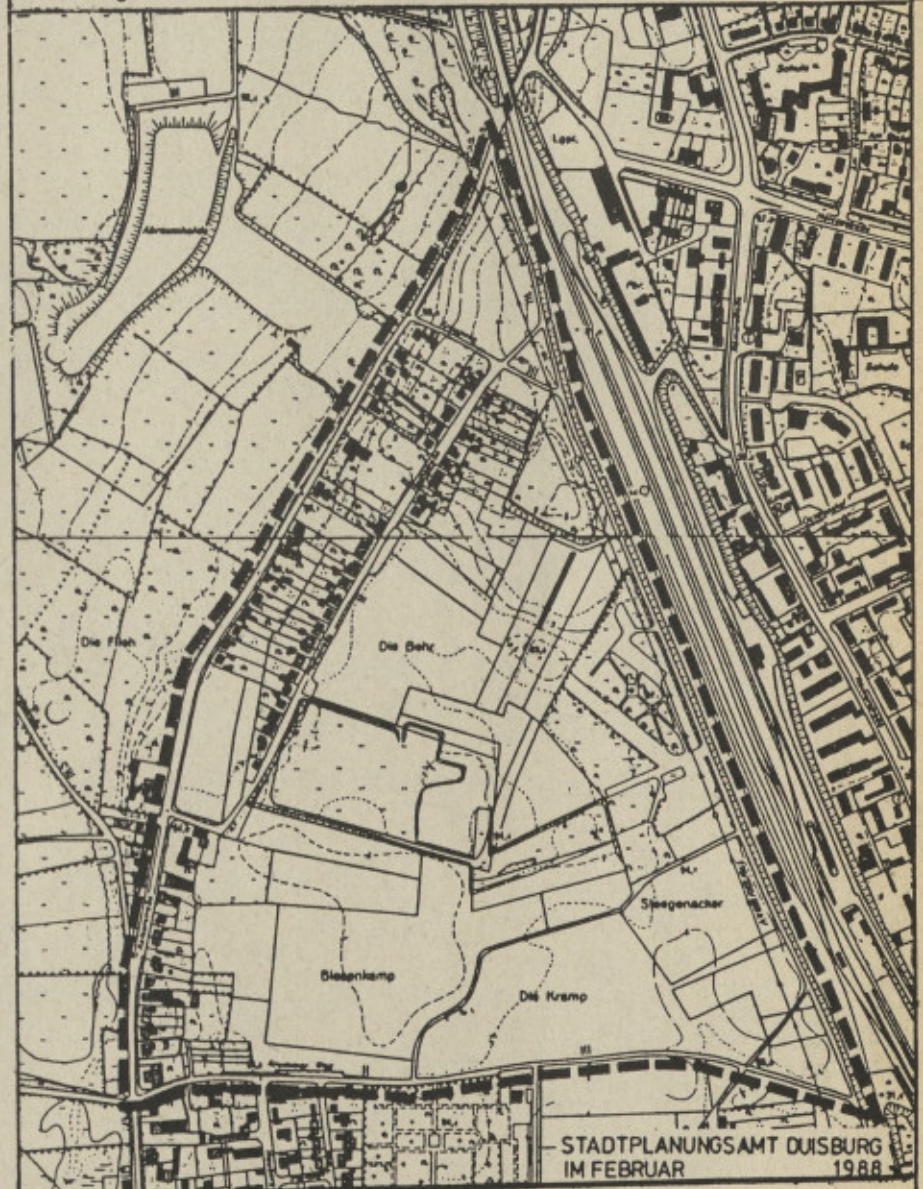
§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den Bereich zwischen Kaiserstraße, Bundesbahnstrecke Oberhausen - Wesel,

Südgrenze der Flurstücke 7, 199 und 200 der Flur 45 Gemarkung Walsum und Krummer Weg.

- (2) Der Geltungsbereich ist deckungsgleich mit den Bebauungsplänen Nr. 803 C und 803 D. Er ist im beigefügten Übersichtsplan sowie im Umdruckplan der Bebauungspläne mit einer gestrichelten Linie umrandet. Diese Pläne sind Bestandteil der Satzung.

Übersichtsplan zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Bereich zwischen Kaiserstraße, Bundesbahnstrecke Oberhausen - Wesel, Südgrenze der Flurstücke 7, 199 und 200 der Flur 45, Gemarkung Walsum und Krummer Weg



Duisburg, den 30. September 1988
Krings
Oberbürgermeister

§ 2 Ziel der Satzung

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich erzielen zu können, sind die Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen bezüglich

- a) der Einfriedigung an Nachbargrenzen
 - b) der straßenseitigen Einfriedigungen (Vorgärten)
 - c) der straßenseitigen Einfriedigungen bei Wohnbaugrundstücken (Mindestbreite 7,00 m)
 - d) der Überstellung der Parkplätze mit Bäumen und Begrünung der Pergolen
 - e) der Begrünung des Garagendaches
 - f) Gestaltung der Dächer (Dachgauben, Dacheinschnitte, Drempel)
 - g) der Anlagen zur Außenwerbung
 - h) der Angleichung der Garagenaußenwände an die Hausfassaden
 - i) der vorgegebenen Firstrichtungen, Dachneigungen und Dachformen
- erforderlich, da

zu a)
- durch die Festsetzungen der Zaunhöhen und des Materials die Innenblöcke in ihrer Weiträumigkeit nicht eingeengt werden sollen;

zu b)
- die Freiräume in den Straßengebieten gewahrt bleiben und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen sowie der privaten Erschließungsstraßen eingegrünt werden sollen;

zu c)
- Einfriedigungen notwendig sind, wo die nicht überbaubaren straßenseitigen Flächen der Wohnbaugrundstücke (Mindestbreite 7,00 m) nach Süden bis Westen liegen dort private, nicht einsehbare Freiflächen geschaffen werden sollten;

zu d)
- durch Baumpflanzungen auf Parkplätzen und begrünte Pergolen das Ortsbild gestaltet und das Wohnumfeld günstig beeinflusst werden sollen;

zu e)
- durch Begrünung der großen innenliegenden Dachfläche das Kleinklima für diesen Innenblock stabilisiert werden soll;

zu f) und i)
- durch die Gestaltung der Dächer ein architektonisch abgerundetes Gesamtbild des Neubaugebietes gewahrt wird;

zu g)

- freistehende Außenwerbetafeln den beabsichtigten Neubaugebietscharakter ungünstig beeinflussen würden;

zu h)

- aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen eine Angleichung der Garagenaußenwände an die Hausfassade angestrebt wird.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften

(1) Als Einfriedigungen an Nachbargrenzen in den Wohnbaugebieten sind nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig mit Ausnahme der Trennwände im Terrassenbereich bis zu einer Länge von 4,0 m und einer Höhe von 2,0 m.

(2) Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt sind (Vorgärten bis 5,00 m), dürfen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.

Dies gilt auch für private Erschließungsstraßen.

(3) Entlang der öffentlichen Straßen bei nichtüberbaubaren Grundstücksflächen können

- in den projektierten Straßen E, G, J, W Mauern oder begrünte Mauern in einer Höhe von 1,60 bis 1,80 m errichtet werden, soweit nicht Stellplätze oder andere eingeschossige Nebenanlagen vorgesehen sind;

- in den projektierten Straßen A, K, L, O und P Mauern in einer Höhe von mindestens 0,45 m errichtet werden.

(4) Die Gemeinschaftsstellplätze und öffentlichen Parkplätze sind innerhalb der befestigten Stellplatzflächen mit großkronigen Bäumen zu überstellen. Ausgenommen sind Parkplätze im Straßengebiet.

(5) Die Errichtung von durchsichtigen Pergolen mit Rankgewächsen innerhalb der Hausgärten an den proj. Straßen G und J sind zulässig.

(6) Auf das Dach der mit GGA bezeichneten Gemeinschaftsgaragen im WA-Gebiet zwischen den projektierten Straßen Q und R ist Erde aufzubringen und einzugrünen.

(7) Dacheinschnitte sind nur dann zulässig, wenn die Dachflächen links und rechts des Einschnittes mindestens 2,00 m betragen.

(8) Dachgauben sind nur zulässig, wenn

a) ein Abstand von 1,00 m zwischen den Gauben nicht unterschritten wird und

b) vom freistehenden Giebel mindestens 1,5 m Abstand sowie vom First ein Mindestabstand von 1,00 m, gemessen in der Senkrechten, eingehalten wird.

(9) Anlagen zur Außenwerbung (Werbeanlagen) dürfen im MI-Gebiet entlang der Kaiserstraße in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet werden. Hierunter fallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sowie Hinweisschilder, die Inhaber und Art der gewerblichen Betriebe kennzeichnen.

(10) Die Außenwände der Garagen sind denen der Wohngebäude anzupassen. Die Dächer der Garagen sind als geneigte Dächer mit rd. 10 Grad Neigung auszubilden.

(11) Die im beigefügten Exemplar des Bebauungsplanes Nr. 803 B angegebenen Firstrichtungen, Dachformen und Dachneigungen sind anzuhalten. Eine Drempelhöhe bis zu 1,00 m Höhe ist zulässig.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den §§ 68 Abs. 1 und 3 sowie 81 Abs. 5 BauO NW.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 an Nachbargrenzen andere als die zulässigen Einfriedigungen errichtet,

2. entgegen § 3 Abs. 2 entlang der öffentlichen Straßen sowie privaten Erschließungsstraßen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen Einfriedigungen in der Straßenbegrenzungslinie erstellt,

3. entgegen § 3 Abs. 4 andersartige Bäume verwendet,

4. entgegen § 3 Abs. 6 das Dach der Gemeinschafts-Garage zwischen den projektierten Straßen Q und R nicht mit Erde bedeckt und eingrünt,

5. entgegen § 3 Abs. 7 die Dachflächen links und rechts von Einschnitten unter 2,0 m bemißt,

6. entgegen § 3 Abs. 8 einen Abstand zwischen den Gauben von einem Meter unterschreitet und vom freistehenden Giebel mindestens 1,5 m Abstand sowie vom First einen Mindestabstand von 1,0 m (gemessen in der Senkrechten) nicht einhält.

7. entgegen § 3 Abs. 9 entlang der Kaiserstraße im MI-Gebiet in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Anlagen zur Außenwerbung errichtet,
8. entgegen § 3 Abs. 10. die Außenwände der Garagen denen der Wohngebäude nicht anpaßt und die Dächer der Garagen nicht mit rd. 10 Grad Neigung ausbildet,
9. entgegen § 3 Abs. 11 die im beigefügten Umdruckplan der Bauungspläne Nr. 803 C und 803 D die angegebenen Firstrichtungen, Dachformen und -neigungen nicht einhält,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW.

§ 6 Auslegung

Die Satzung liegt ständig während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Duisburg, Stadtplanungsamt, Stadthaus, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 4100 Duisburg 1, Zimmer 415 sowie im Dienstgebäude Am Buchenbaum 8 - 12, 4100 Duisburg 1, Zimmer 202 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

§ 7 Inkrafttreten

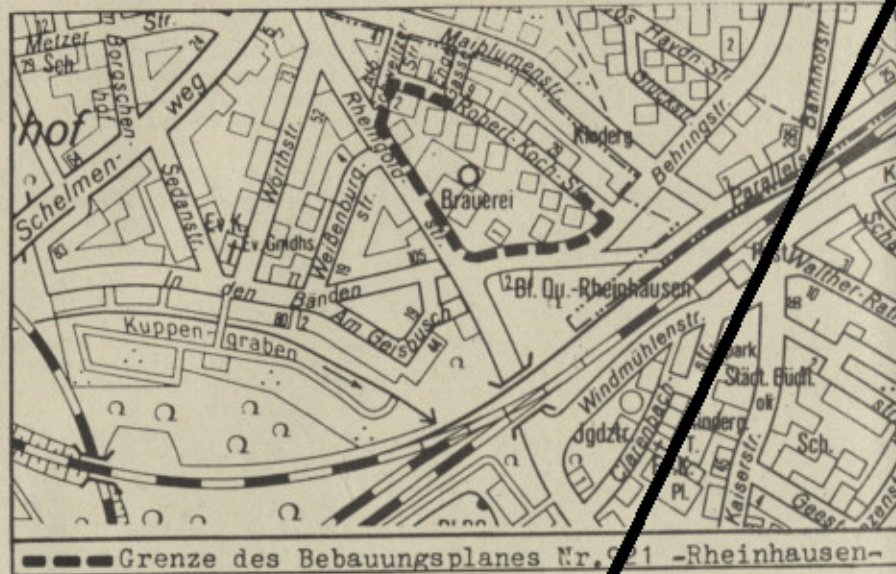
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung der Stadt Duisburg über örtliche Bauvorschriften für einen Bereich zwischen Kaiserstraße, Bundesbahnstrecke Oberhausen - Wesel, Südgrenze der Flurstücke 7, 199 und 200 der Flur 45 Gemarkung Walsum und Krummer Weg in Duisburg-Walsum vom 30. September 1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Oberstadtdirektor oder bei vorheriger Rüge eines Form oder Verfahrensmangels gegenüber der Gemeinde, wenn dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 30. September 1988

Krings
Oberbürgermeister



Bekanntmachung über die Feststellung eines Planes

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) - geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (SV. NW. S. 663) - wird öffentlich bekanntgemacht, daß der Plan der Firma Sachtleben Chemie GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage in Duisburg-Homberg Flur 8 Flurstücke 109, 110, 113, 114, 115, 170, 221, 223, 224, 250, 332, 383, 309, 336, 384, 310, 342, 343, 340, 345, 330, 311, 346, 312, 284, 362, 379 teilweise, 344 teilweise und 349 teilweise gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) in der Neufassung vom 27. August 1986 (BGBl. I. S. 1410) durch den Regierungspräsidenten Düsseldorf festgestellt worden ist.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Rechtsbehelfsbelehung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in Duisburg beim Oberstadtdirektor der Stadt Duisburg, Amt für Stadtentsorgung und Wasserwirtschaft, Königstraße 63 - 65, 4100 Duisburg 1, Zimmer 441 a, während 2 Wochen vom 9. November 1988 bis 22. November 1988 einschließlich innerhalb der Dienststunden von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1988
Az.: 50.30.11-15/85

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Koster

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugleich als Unterrichtung der Einwohner gemäß § 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

Am 29. November 1988 um 16.30 Uhr wird in der ev. Kirchengemeinde Clarenbachhaus, Clarenbachstraße 17 in 4100 Duisburg 14 -Rheinhausen- der nachstehend aufgeführte Planentwurf interessierten Bürgern in einer öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Rheinhausen vorgestellt.

Plan Nr. und Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 921 -RH- Albert-Schweizer-Straße, Robert-Koch-Straße, Behringstraße und Rheingoldstraße

Ziele und Zwecke des Planentwurfes sind: (Kurzfassung)

Ausweisung von Wohnbauflächen

Die Bürger haben anschließend Gelegenheit, sich zu dem Entwurf zu äußern und diesen mit der Bezirksvertretung zu erörtern.

Der erwähnte Planentwurf kann vom 21. November 1988 bis 28. November 1988 - 6 Werktagen vor dem Anhörungstag - im Bezirksamt Rheinhausen Körnerplatz 1, 4100 Duisburg 14 -Rheinhausen- Zimmer 309 montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie eine Stunde vor Beginn der öffentlichen Sitzung im Tagungsraum eingesehen werden.

Duisburg, den 12. Oktober 1988

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

Kisters